

1. Jänner 2007

BMF-010307/0020-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Zollämter
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

MO-8501, Arbeitsrichtlinie "Lizenzen"

Die Arbeitsrichtlinie MO-8501 (Lizenzen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. Jänner 2007

1. Grundsätzliches

(1) Für Einführen von Erzeugnissen in die Gemeinschaft bzw. für Ausföhren von Erzeugnissen aus der Gemeinschaft kann die Vorlage einer Einführ- bzw. Ausfuhr Lizenz oder einer Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung gefordert werden. Diese dienen

- a) zur Marktbeobachtung [Codierung im e-Zoll mit L001 (Einführ) bzw. X001 (Ausföh)] sowie
- b) zur Verwaltung mengenmäßiger Einführbeschränkungen (Codierung im e-Zoll mit Y100).

(2) Lizenzpflichtige Erzeugnisse sind

- im TARIC bzw.

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/cgi-bin/tarchap?Lang=DE

- im ZEUS

mit der Maßnahme "LPS" gekennzeichnet.

- Eine Auflistung aller lizenzpflichtigen Erzeugnisse ist ersichtlich unter Abschnitt 9.

(3) Eine Lizenz wird von den Mitgliedstaaten grundsätzlich jedem Antragsteller unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft erteilt und gilt, ebenfalls grundsätzlich, in der gesamten Gemeinschaft. Die Erteilung der Lizenz kann von der Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden, die die Erfüllung der Verpflichtung gewährleisten soll, die Einführung bzw. Ausföh während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Außer in Fällen höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Einführung bzw. Ausföh innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist.

2. Allgemeines

(1) Um eine vorausschauende Marktbeobachtung und etwaige Schutzmaßnahmen gegen Marktstörungen zu ermöglichen, unterliegen zahlreiche Marktordnungswaren im Handel mit Drittländern einem Lizenzsystem.

(2) Die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für Einführlizenzen, Ausfuhr lizenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen, nachstehend als Lizenzen bezeichnet, enthält die VO (EG) Nr. 1291/2000. Daneben gibt es allenfalls weitere Lizenzregelungen in den einzelnen

Marktordnungssektoren. Für Ausfuhren im Rahmen der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe gilt zusätzlich die VO (EG) Nr. 2298/2001.

National sieht die Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Lizenzen für Marktordnungswaren (BGBI. II Nr. 59/2002) Regelungen vor.

2.1. Zuständigkeit

(1) Die Erteilung von Lizenzen erfolgt von den im Informationsblatt der EK vom 15. September 2007 (ABl. Nr. C 217/6) genannten Stellen der Mitgliedsstaaten (Lizenzstellen):

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/c_217/c_21720070915de00060024.pdf

(2) In Österreich werden die Lizenzen erteilt von

1. dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW), A-1012 Wien, Stubenring 1, für die Erzeugnisse, die in die Marktorganisationen für Wein und Alkohol einzuordnen sind und
2. der Agrarmarkt Austria (AMA), A-1200 Wien, Dresdnerstraße 70, für die restlichen Erzeugnisse.

(3) Die Lizenzstellen der Mitgliedstaaten erteilen die Lizenzen auf Antrag und grundsätzlich nur nach Leistung einer Sicherheit jedem in der Gemeinschaft ansässigen Antragsteller.

Die Lizenzen werden auf den gemeinschaftlichen Vordrucken

- "Einfuhr Lizenz AGRIM" und
- "Ausfuhr Lizenz oder Vorausfestsetzungsberechtigung AGREX"

erteilt (**Papierlizenzen**) und sind unter Abschnitt 6. und Abschnitt 7. dieser Dokumentation ersichtlich.

Die AMA erteilt auf Antrag außer Papierlizenzen auch elektronische Lizenzen (**e-Lizenzen**).

2.2. Geltungsbereich von Lizenzen

(1) Unabhängig von der Stelle, die die Lizenz erteilt hat, gelten die Lizenzen in allen Mitgliedsstaaten. Die von der AMA erteilten e-Lizenzen gelten nur in Österreich.

(2) In besonderen Fällen können die Lizenzen Vermerke über eine Beschränkung ihres Geltungsbereiches beinhalten.

2.3. Rechte und Pflichten aus der Lizenz

- (1) Die Ein- oder Ausfuhr Lizenz berechtigt und verpflichtet den Inhaber der Lizenz (Feld 4 oder 6) dazu, innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer (Feld 12) die angegebene Menge (Feld 17 und 18) des bezeichneten Erzeugnisses (Feld 15 und 16) ein- oder auszuführen.
- (2) Die Anmeldung muss vom Inhaber bzw. vom Übernehmer der Lizenz bzw. von ihrem Vertreter im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2913/92 (ZK-EU) vorgelegt werden.

Im Falle von Ausfuhr Lizzenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung hat gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EG) Nr. 800/99 (MO-8400 Abschnitt 2.1.) der Inhaber der Lizenz oder gegebenenfalls der Übernehmer der Lizenz Anspruch auf die Erstattung. Der Inhaber/Übernehmer einer Lizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung muss im Feld 2 der Anmeldung als Versender/Ausführer oder als Subunternehmer (im Rahmen eines Reihengeschäftes) angeführt sein.

- (3) Sind Versendungsland, Ursprungsland oder Bestimmungsland in der Lizenz als verbindlich bezeichnet, so ist die Einfuhr aus oder die Ausfuhr nach dem angegebenen Land verpflichtend.

2.4. Übertragung

- (1) Die Pflichten aus der Lizenz sind nicht übertragbar.

Das Recht auf Ausnutzung der Lizenz kann im Allgemeinen vom Inhaber der Lizenz (Feld 4) auf einen anderen (Feld 6) übertragen werden.

- (2) Der Übernehmer darf sein Recht nicht weiter, sondern kann es nur auf den Lizenzinhaber rückübertragen.
- (3) Die Übertragung wird dadurch möglich, dass die Lizenz erteilende Stelle Namen und Anschrift des Übernehmers unter Angabe des Datums in Feld 6 des Vordrucks einträgt und die Eintragung mit Dienststempelabdruck bestätigt. Für einige Erzeugnisse ist diese Übertragung jedoch allgemein oder in bestimmten Fällen ausgeschlossen.

2.5. Zollamtliche Abschreibung auf der Lizenz

A. Abschreibung von Papierlizenzen

- (1) Die mit einer Lizenz ein- oder ausgeführte Warenmenge (eventuell im Zuge einer Verriegelung festgestellt) ist vom Beteiligten auf der Rückseite in dauerhafter und leserlicher

Schrift (mit Maschine, mit Tinte oder Kugelschreiber) abzuschreiben. Diese Abschreibungen sind von der Zollstelle zu prüfen und zu bestätigen. Bei Änderungen sind die unrichtigen Angaben zu streichen und die richtigen Angaben hinzuzufügen; jede Änderung ist mit dem Namenszeichen und dem Dienststempelabdruck zu bestätigen (Überschreibungen oder Rasuren sind nicht gestattet).

(2) Vor der ersten Abschreibung auf einer Lizenz ist

- der Warenmenge aus Feld 17 die (mögliche) Toleranz nach Feld 19 hinzuzurechnen und die Gesamtmenge in **Spalte 29 Zeile 1 Feld 1** einzutragen.

Die ein- oder ausgeführte Warenmenge (Eigengewicht, Abtropfgewicht, Schaleneiäquivalent oder Weißzuckeräquivalent in kg; Stück oder Hektoliter) ist dann, ohne zu runden, in Zahlen in Spalte 29 Zeile 1 Feld 2 und in Buchstaben in **Spalte 30 Zeile 1** einzutragen. Nach jeder Abschreibung ist die verbleibende Restmenge in **Spalte 29 Zeile 2 Feld 1** vorzutragen.

Hinweis:

Bei Einfuhrzollkontingenten ist für die ev. in Feld 19 der Lizenz angegebene Toleranzmenge grundsätzlich der Drittlandszollsatz vorzuschreiben. Für die Toleranzmenge ist in diesen Fällen in der Zollanmeldung eine zusätzliche Positionszeile zu verwenden.

Ausnahmen:

- Kontingente 09.4331 bis 09.4351 gemäß Verordnung (EG) Nr. 950/2006 (Präferenzzucker AKP/Indien, Arbeitsrichtlinie MO-8300 Abschnitt 7.10.2.)
- Kontingent 09.4008 gemäß Verordnung (EG) Nr. 2081/2005 (Maniok aus Thailand) (Arbeitsrichtlinie MO-8300 Abschnitt 7.1.2.)
- Kontingente 09.4009 bis 09.4011 und 09.4021 gemäß Verordnung (EG) Nr. 2449/96 (Maniok aus Drittländern außer Thailand) (Arbeitsrichtlinie MO-8300 Abschnitt 7.1.3.)

(3) In Spalte 31 der Einfuhr Lizenz sind Art und Nummer des Zollpapiers und der Tag der Abschreibung = Tag der Annahme der Anmeldung einzutragen.

In Spalte 31 der Ausfuhr Lizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung ist Folgendes einzutragen:

- der Tag der Annahme der Anmeldung;
- Art des Zollverfahrens und die CRN (Customs Reference Number)

Bei nicht ausfuhr Lizenzpflichtigen Erzeugnissen, für die die Ausfuhrerstattung im Voraus festgesetzt wurde (wie Nicht-Anhang I-Waren), gelten die Abschreibung und Bestätigung auf der Lizenz auch dann als erledigt, wenn die ausgeführten Mengen auf einem EDV erstellten

Dokument ausgewiesen sind. Dieses Dokument muss der Lizenz beigefügt ("angestempelt") werden.

(4) Die Abschreibung ist in **Spalte 32** mit folgenden Angaben zu bestätigen:

- Bezeichnung der Zollstelle "AT" (=Kennbuchstabe für Österreich)
- Dienststempelabdruck
- Unterschrift des Zollorgans

Die Lizenz ist nach der Bestätigung dem Anmelder zurückzugeben.

(5) Reicht der Platz auf der Rückseite der Lizenz für weitere Abschreibungen nicht mehr aus, so ist vom Beteiligten die Vorlage eines Zusatzblattes zu verlangen. Das Zusatzblatt ist am unteren Rand der Lizenz anzukleben und mit dem Dienststempel anzustempeln. Andere Blätter als die vorgeschriebenen Vordrucke dürfen für Abschreibungen nicht verwendet werden.

(6) Fällt der in der Lizenz angegebene letzte Tag der Gültigkeit auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag am Ort der Ausfertigung, so endet

1. die Gültigkeit einer gemäß Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 ausgestellten Lizenz erst mit Ablauf des folgenden Arbeitstages;
2. bei Einfuhren im Rahmen eines Einfuhrzollkontingents (ausgenommen Einfuhren gemäß Abschnitt 3.), dessen Einfuhr Lizenz gemäß der Regelung nach Verordnung (EG) Nr. 1301/2006 ausgestellt und deren Gültigkeit mit dem Ende des Kontingentzeitraumes am 30.6. bzw. 31.12. angegeben ist, mit dem in Feld 12 angegebenen Tag. In diesem Fall enthält die Einfuhr Lizenz in **Feld 24** folgenden Eintrag in einer der Sprachen der Gemeinschaft:
 - "Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1182/71 kommt nicht zur Anwendung"
d.h., die Samstags-, Sonntags- und Feiertagsregelung nicht gilt.
3. bei Einfuhren im Rahmen der Kontingente
 - gemäß Verordnung (EG) Nr. 950/2006 (sh. Präferenzzucker Arbeitsrichtlinie MO-8300 Abschnitt 7.10.2.)
 - gemäß Verordnung (EG) Nr. 1839/95 (Mais und Sorghum nach Spanien und Portugal) und

- gemäß Verordnung (EG) Nr. 1789/2006 (sh. Bananen Arbeitsrichtlinie MO-8300 Abschnitt 7.20.2.)

die Gültigkeit der ausgestellten Lizenz erst mit Ablauf des folgenden Arbeitstages.

(7) Ergeben sich Zweifel an der Echtheit einer Lizenz oder Teillizenz oder der darin enthaltenen Angaben und Vermerke, so sendet das Zollamt die Lizenz oder eine Fotokopie der Lizenz zur Überprüfung an die Lizenz erteilende Stelle (sh. Abschnitt 8.) sowie eine Kopie an die Steuer- und Zollkoordination Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern.

B. Abschreibung von e-Lizenzen

(1) Die Abschreibung bei e-Lizenzen erfolgt bei der Eingabe der Anmeldung automatisch durch das System. Dabei erfolgt ein Abgleich zwischen den Daten der Lizenz und den Anmeldungsdaten:

- Gültigkeit zum Annahmedatum
- Inhaber
- Warenposition
- Bestimmungsland, Versendungsland und Ursprungsland, sofern verbindlich
- Angabe der Mengeneinheit
- offene Menge

2.5.1 Kopie der Einfuhr Lizenz

Von der Zollstelle, die die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr annimmt, ist eine Kopie der vorgelegten (Papier)Einfuhr Lizenz (inklusive der Abschreibungen auf der Rückseite), die zur Inanspruchnahme einer Präferenzregelung sowie von lizenzbildigen Einfuhrzollkontingenten berechtigt (Kontingent-Nr. beginnend mit 09.4 sowie Kontingent-Nr. 09.0001 und 09.0003), aufzubewahren.

2.6. Zweitschrift, Ersatzlizenz

(1) Trägt eine vorgelegte Lizenz den Vermerk "Zweitschrift", so handelt es sich um eine nach Verlust einer ganz oder teilweise ausgenutzten Lizenz erteilte Zweitschrift, die nicht zur Einfuhr oder Ausfuhr berechtigt. Auf dem Duplikat dürfen aber die Abschreibungen wiederholt werden, die bereits auf der verlorenen Lizenz vor dem Verlust vorgenommen wurden, um dem Beteiligten die Freigabe der Kautions zu ermöglichen. Zuständig für die

Wiederholung der Abschreibung ist nur die Zollstelle, die ursprünglich die Abschreibung vorgenommen hat. Ihr sind Art, Nummer und Datum des Zollpapiers zu nennen, mit dem die Waren zur Einfuhr oder Ausfuhr abgefertigt wurden.

(2) Enthält eine vorgelegte Ausfuhr Lizenz oder Voraussetzungsbescheinigung im Feld 22 den rot unterstrichenen Vermerk "Ersatzlizenz" (oder Ersatzteillizenz) einer verlorenen Lizenz (oder Teillizenz) - Nummer der ursprünglichen Lizenz... (in der jeweiligen Sprache des Mitgliedstaats) so berechtigt diese Lizenz zur Ausfuhr und die Ausfuhr Lizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung ist wie jede andere zu behandeln.

2.7. Teilung einer Lizenz

(1) Eine Lizenz kann auf Antrag des Inhabers oder, wenn die Rechte auf einen anderen übertragen worden sind, des Übernehmers (Feld 6) geteilt werden. Zuständig für die Teilung ist die Stelle, die die Lizenz erteilt hat, in Deutschland und Frankreich auch die Zollstellen.

(2) Ein Duplikat einer Teillizenz ist zu behandeln wie ein Duplikat einer Lizenz.

(3) Eine Ersatz-Teillizenz ist zu behandeln wie eine Ersatz-Lizenz.

2.8. Korrektur von Abschreibungen

(1) Stellt sich nach erfolgter Abschreibung heraus, dass Berichtigungen oder Ergänzungen der Abschreibdaten erforderlich sind, so sind diese Bereinigungen unter Ansetzung des Datums, der Unterschrift und des Amtssiegel sowie des Vermerks "nachträglich berichtet/ergänzt" vorzunehmen.

Im Falle einer nachträglichen Abänderung einer Abschreibung einer von der AMA oder dem BMLFUW ausgestellten Lizenz - elektronisch oder papiermäßig - hat der Sachbearbeiter zusätzlich das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels Zollstelle Suben (CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at) von der Änderung zu informieren.

(2) Erfolgt eine Veranlassung einer Überprüfung der Abschreibung von einer Lizenzstelle mittels des ua Formblattes, so ist dieses Formblatt entsprechend auszufüllen und zu bestätigen.

**EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT - REGELUNG DER LIZENzen UND VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNGEN - NACHPRÜFUNG
VERORDNUNG (EG) Nr. 1291/2000 ARTIKEL 29**

Dieses Formular ist maschinenschriftlich oder in Druckbuchstaben auszufüllen.
Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Kästchen an.

I. ERSUCHENDE BEHÖRDE (Name und vollständige Anschrift)	II. ERSUCHTE BEHÖRDE (Name und vollständige Anschrift)
--	---

III. ANTRAG AUF PRÜFUNG

A. Beiliegend senden wir Ihnen das Original eine Fotokopie der Lizenz Nr.

Bitte prüfen Sie:

B. die auf der Rückseite der Lizenz in Feld Nr.

Zeile Nr.

von Ihrer Stelle beglaubigten Abschreibungen

C. den Vermerk in Feld Nr.

D. Diese Prüfung wird beantragt

- 1. als Stichprobe
- 2. aufgrund von Fehlern und Unstimmigkeiten
- 3. aus folgenden Gründen:

E. Bemerkungen:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

IV. ERGEBNIS DER PRÜFUNG

A. Die Abschreibungen auf der Rückseite der Lizenz sind

- 1. Authentisch und richtig
- 2. fehlerhaft oder unrichtig

Feld Nr.

Zeile Nr.

muss folgendermaßen lauten:

- 3. nicht von meiner Stelle beglaubigt worden

B. Der Vermerk in Feld Nr. ist

- 1. Authentisch und richtig
- 2. fehlerhaft oder unrichtig, er muss folgendermaßen lauten:

- 3. nicht von meiner Stelle vorgenommen worden

C. Bemerkungen:

Ort:

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

2.9. Wiederanschreibung bzw. Verständigung der Lizenzstelle

Stellt sich nach erfolgter Abschreibung heraus, dass

die Ware tatsächlich nicht ein- bzw. nicht ausgeführt wurde oder

es sich bei der ein- bzw. ausgeführten Ware nicht um die in der Lizenz angegebene Ware handelt (z.B. auf Grund eines Untersuchungsergebnisses), so hat die Zollstelle für den Fall, dass

a) die Lizenz vorliegt und noch nicht abgelaufen ist,

- die Abschreibung rückgängig zu machen (wieder anzuschreiben) oder

b) die Lizenz vorliegt und abgelaufen ist,

- die Abschreibung zu belassen und
- die zuständige Lizenzstelle von der zu unrecht erfolgten Abschreibung zu informieren oder

c) die Lizenz nicht vorliegt,

- die zuständige Lizenzstelle von der zu unrecht erfolgten Abschreibung zu informieren.

Erfolgt eine nachträglichen Abänderung einer Abschreibung einer von der AMA oder dem BMLFUW ausgestellten Lizenz - elektronisch als auch auf Papier - so hat der Sachbearbeiter zusätzlich das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels Zollstelle Suben (CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at) von der Änderung zu informieren.

2.10. Ein- und Ausführen ohne gültige Lizenz

Stellt sich heraus, dass eine lizenzpflchtige Ware ohne Vorlage einer für diese Ware ausgestellten Lizenz, also auch Fälle gemäß Abschnitt 2.9. zweiter Strich, ein- bzw. ausgeführt worden ist, so ist gemäß § 29 Marktordnungsgesetz 2007 (MOG) bei der zuständigen Finanzstrafbehörde Anzeige zu erstatten.

3. Befreiung von der Lizenzpflicht

(1) Eine Lizenz ist nicht erforderlich und nicht vorzulegen für:

1. eingeführte Erzeugnisse, die nicht in den zollrechtlich freien Verkehr gelangen;
2. Erzeugnisse, die ausgeführt werden, ohne vorher im zollrechtlich freien Verkehr gewesen zu sein (z.B. im Anschluss an eine Lagerung im Zolllager);
3. eingeführte Erzeugnisse, die zur aktiven Veredelung abgefertigt werden;
4. Erzeugnisse, die nach aktiver Veredlung ausgeführt werden, soweit nicht wegen der Verwendung von Zutaten eine Ausfuhr Lizenz erforderlich ist (sh. Abschnitt 5.2.).

Hinweis:

Im Passiven Veredelungsverkehr besteht bei der Aus- und Einfuhr Lizenzpflicht.

5. Lieferung und Bevorratung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen in der Gemeinschaft und Lieferungen an internationale Organisationen und fremde Streitkräfte; Lieferungen zur Bevorratung bestimmter Plattformen auf See; Erzeugnisse, die zum Zwecke der Bevorratung von Seeschiffen, Luftfahrzeugen und bestimmten Plattformen auf See in der Gemeinschaft auf ein Vorratslager verbracht werden; Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen und Luftfahrzeugen außerhalb der Gemeinschaft, auch über ein Bevorratungslager außerhalb der Gemeinschaft (= Vorgänge, die in den Artikeln 36, 40, 44, 45 und 46 der VO (EWG) Nr. 800/99 genannt sind).
6. Vorgänge, denen keine kommerziellen Erwägungen zu Grunde liegen. Als solche Vorgänge gelten Ein- und Ausfuhren im Reiseverkehr sowie Einfuhrsendungen an und Ausfuhrsendungen von Privatpersonen, die gelegentlich erfolgen und nur aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Verbrauch im Haushalt des Empfängers oder Reisenden oder als Reisegeschenk bestimmt sind und nach Menge und Beschaffenheit nicht zur der Besorgnis Anlass geben, dass sie aus geschäftlichen Gründen ein- oder ausgeführt werden;
7. Ein- und Ausfuhren, die nach der ZollbefreiungsVO von der Erhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben befreit sind oder wären, wenn sie bereits tariflich eingangsabgabenfrei oder wegen Nichtfestsetzung von Ausfuhrabgaben ausfuhrabgabenfrei sind.
8. Ein- und Ausfuhren, die sich auf Mengen beziehen, die höchstens den im Abschnitt 9. dieser Arbeitsrichtlinie angeführten Mengen entsprechen. Zu beachten wäre Folgendes:

- a) Werden gleichzeitig mehrere Erzeugnisse in einer Sendung (Sendungsbegriff siehe Arbeitsrichtlinie ZK-1840 Abschnitt VI.1.3.) ein- oder ausgeführt, so sind für die Anwendung dieses Befreiungstatbestands grundsätzlich die einzelnen an sich lizenzpflchtigen Erzeugnisse zusammenzufassen, die in einem KN-Code (8-stellig) einzureihen sind.
 - b) Eine Lizenz kann jedoch auch für kleinere Mengen als unter Abschnitt 9. angeführt vorgelegt werden, wenn für den Lizenzinhaber die Abschreibung zur Gewährung einer Begünstigung bzw. zur Auszahlung der Lizenzsicherheit durch die Lizenzstelle erforderlich ist.
 - c) Eine Teilung einer Sendung in mehrere Sendungen zwecks Umgehung der Lizenzpflcht ist nicht gestattet.
9. Rückwaren, die bei der Einfuhr abgabenbegünstigt bleiben.
10. Erzeugnisse von der Wiederausfuhr, **nachdem** einem Antrag auf Erstattung oder Erlass von Eingangsabgaben entsprochen wurde.
11. Die Mitgliedsstaaten sind befugt, für die von Privatpersonen oder Gruppen von Privatpersonen zur kostenlosen Verteilung im Rahmen privater Hilfsmaßnahmen nach Drittländern gelieferten Erzeugnisse keine Ausfuhr Lizenz zu verlangen, wenn die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- a) Beteiligte, die von dieser Freistellung Gebrauch machen, beantragen keine Erstattung
 - b) bei den betreffenden Lieferungen handelt es sich um gelegentliche Lieferungen unterschiedlicher Erzeugnisse oder Waren in einer Menge von insgesamt höchstens 30.000 kg je Transportmittel, und
 - c) die zuständigen Behörden verfügen über hinreichende Nachweise hinsichtlich der Bestimmungen der Erzeugnisse oder Waren und der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme.

4. Einführ

4.1. Lizenzpflichtige Erzeugnisse

Alle lizenzpflchtigen Erzeugnisse der verschiedenen Marktorganisationen sind in Abschnitt 9. dieser Arbeitsrichtlinie angeführt.

4.2. Lizenzpflichtiger Tatbestand

Die Vorlage einer Einfuhr Lizenz (elektronisch oder auf Papier) ist notwendig - unter Berücksichtigung der Befreiungstatbestände, wie sie im Abschnitt 3. angeführt sind - bei der Überführung lizenzpflchtiger Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft.

4.3. Vorlage der Einfuhr Lizenz

- (1) Zum Zeitpunkt der Annahme der Einfuhranmeldung ist eine gültige Einfuhr Lizenz vorzulegen (elektronisch oder auf Papier).
- (2) Bezuglich der Geltungsdauer der Lizenz gilt als Zeitpunkt, an dem die Verpflichtung zur Einfuhr erfüllt ist, grundsätzlich der Tag, an dem die Einfuhranmeldung angenommen wird. Dieser Tag ist in der Spalte 31 der Lizenz anzugeben.
- (3) Bei der Abfertigung zum freien Verkehr muss der Zollantrag innerhalb der Geltungsdauer der Lizenz wirksam gestellt worden sein.
- (4) Hat sich die Position oder Unterposition der Kombinierten Nomenklatur, der die Erzeugnisse zuzuweisen sind, durch eine übliche Lagerbehandlung geändert, so muss eine Lizenz für Erzeugnisse der Position der Kombinierten Nomenklatur vorgelegt werden, der sie im Zeitpunkt des ersten Antrags auf Überführung in das Zolllagerverfahren zuzuweisen waren, wenn für diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr eine Lizenz erforderlich ist.
- (5) Werden bei aktiver Veredelung veredelt Waren nicht fristgerecht gestellt, so ist bei der Abrechnung der Veredelung auch festzustellen, ob und für welche Erzeugnisse eine Einfuhr Lizenz vorzulegen ist. Die zuständige Zollstelle teilt dem Veredler gegebenenfalls mit, für welche Erzeugnisse und für welche Mengen eine Einfuhr Lizenz vorzulegen ist und verlangt die Vorlage der Lizenz innerhalb von zwei Wochen. Abweichend zu Abschnitt 4.3. (3) ist nicht zu beanstanden, wenn die Lizenz erst nach dem für die Anwendung der Zollvorschriften maßgebenden Zeitpunkt oder nach dem Tag der Abrechnung erteilt worden ist.

(6) Werden bei der Umwandlung umgewandelte Waren in den freien Verkehr übergeführt, so ist nach Abschnitt 4.3. (3) zu verfahren, wird bei Umwandlung umgewandelter Waren nicht fristgerecht gestellt, so ist nach Abschnitt 4.3. (5) zu verfahren.

(7) Soweit in Zollbelegen, Anmeldescheinen für die Außenhandelsstatistik u.ä. die Nummer der Einfuhr Lizenz einzutragen ist, so müssen auch immer die Kennbuchstaben des Mitgliedstaats angegeben sein (AT für Österreich, BE für Belgien, DE für Deutschland usw.).

4.4. Wiedereinfuhr (Rückwaren)

(1) Die Wiedereinfuhr ist grundsätzlich in der Arbeitsrichtlinie Rückwaren (ZK-1850) geregelt. Bei Marktordnungswaren, die einer Ausfuhr Lizenzregelung unterliegen, sind unabhängig von der Anerkennung als Rückware folgende Vorschriften zu beachten:

a) Ist die vorgelegte Ausfuhr Lizenz der Rückware zum Zeitpunkt der Abschreibung noch nicht abgelaufen, so ist

- die Abschreibung der seinerzeitigen Ausfuhr zu streichen oder
- die wieder eingeführte Menge wieder anzuschreiben;

b) Ist die vorgelegte Ausfuhr Lizenz der Rückware abgelaufen, so ist

- die Abschreibung der seinerzeitigen Ausfuhr zu belassen und
- die zuständige Lizenzstelle von der Wiedereinfuhr (Rückware) zu informieren (wenn vorhanden, mittels INF 3);

c) Wird keine Ausfuhr Lizenz vorgelegt, so ist

- die zuständige Lizenzstelle von der Wiedereinfuhr (Rückware) zu informieren (wenn vorhanden, mittels INF 3).

Erfolgt eine nachträgliche Abänderung einer Abschreibung einer von der AMA oder dem BMLFUW ausgestellten Lizenz - elektronisch als auch auf Papier - so hat der Sachbearbeiter zusätzlich das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels Zollstelle Suben (CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at) von der Änderung zu informieren.

5. Ausfuhr

5.1. Lizenzpflichtige Erzeugnisse

Alle lizenzpflichtigen Erzeugnisse der verschiedenen Marktorganisationen sind in Abschnitt 9. dieser Arbeitsrichtlinie angeführt.

5.2. Lizenzpflichtiger Tatbestand

(1) Die Vorlage einer Ausfuhr Lizenz (elektronisch oder auf Papier) ist - abgesehen von den Befreiungen nach Abschnitt 3. - erforderlich bei der Abfertigung lizenzpflichtiger Erzeugnisse aus dem zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft zur Ausfuhr nach Drittländern, auch über einen anderen Mitgliedsstaat.

(2) Von der Vorlage einer Ausfuhr Lizenz abhängig ist auch die Ausfuhr von im Rahmen

a) der gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse gemäß Verordnung (EG) Nr. 2298/01, in diesen Fällen muss in Feld 20 vermerkt sein:

- "Gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfe – Maßnahme Nr./.. oder nationale Nahrungsmittelhilfe"

- b) der Nahrungsmittelhilfe im Sinne von Artikel 10 Abs. 4 des im Rahmen der multinationalen Handelsverhandlungen der GATT-Uruquay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft. In diesen Fällen muss in Feld 20 folgende Angabe angeführt sein:
 - "GATT-Lizenz, Nahrungsmittelhilfe"

In beiden Fällen einer Nahrungsmittelhilfe muss der im Feld 20 der Ausfuhr Lizenz enthaltene Vermerk sowie das im Feld 7 der Ausfuhr Lizenz eingetragene Bestimmungsland in das Feld 44 der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke übernommen werden.

(3) Bei der Ausfuhr nach aktiver Veredelung ist für jede ausfuhr Lizenzpflichtige Zutat eine Ausfuhr Lizenz vorzulegen, wenn auch die veredelten Waren ohne die aktive Veredelung lizenzpflichtig wären. Eine Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung oder eine Vorausfestsetzungsbescheinigung darf für Zutaten jedoch stets vorgelegt werden, wenn es sich bei den Zutaten und den veredelten Waren um erstattungsfähige Erzeugnisse und Waren handelt.

5.3. Vorlage der Ausfuhrlicenz

- (1) Die Ausfuhrlicenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung ist (elektronisch oder auf Papier) in den unter Abschnitt 5.2. genannten Fällen bei der Annahme der Anmeldung vorzulegen.
- (2) Bezuglich der Gültigkeitsdauer der Lizenz gilt als Zeitpunkt, an dem die Verpflichtung zur Ausfuhr erfüllt ist, grundsätzlich der Tag, an dem die angeführten Anmeldungen angenommen werden, der maßgebende Zeitpunkt ist als Tag der Abschreibung in Spalte 31 der Lizenz anzugeben, der Tag muss in die Geltungsdauer der Lizenz fallen.
- (3) Soweit in Anmeldungen, Kontrollexemplaren und anderen Zollbelegen die Nummer der Ausfuhrlicenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung einzutragen ist, so müssen auch immer die Kennbuchstaben des Mitgliedstaats angegeben sein. Wird eine Teillizenz, Ersatzlizenz der Ersatzteillizenz verwendet, so muss deren Nummer und die Nummer der ursprünglichen Lizenz in das Feld 44 der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke übertragen sein.
- (4) Die Freigabe der bei der Lizenzstelle geleisteten Sicherheit hängt unter anderem davon ab, dass die Erzeugnisse innerhalb einer bestimmten Frist das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen oder ihre Bestimmung erreicht haben.
- a) Ist eine Ausfuhrerstattung vorgesehen, so dient als Nachweis das für die Ausfuhrerstattung (auch im Anschluss an eine Erstattungs-Veredelung oder Erstattungs-Lagerung) gemäß den Artikeln 912a ff der Verordnung (EG) Nr. 2454/93 (ZK-DVO) erteilte Kontrollexemplar T5.
- b) Ist keine Ausfuhrerstattung vorgesehen oder wird eine Ausfuhrerstattung nicht in Anspruch genommen, so erteilt das Zollorgan das Kontrollexemplar T5 auf Antrag nur für Lizenzzwecke, hierzu muss im Feld 106 folgender Vermerk angebracht sein:
- "Zu verwenden für die Freigabe der Sicherheit".
- Bei Ausfuhren lizenmpflichtiger Erzeugnisse aus dem Zollgebiet im Rahmen des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens mit der Eisenbahn oder in Großbehältern muss zusätzlich in Feld J des Kontrollexemplars unter "Bemerkungen" folgender Vermerk eingetragen sein:
- "Ausgang aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft im Rahmen des vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahrens mit der Eisenbahn oder in Großbehältern".

Weiters ist im Feld "Zurücksenden an" anstatt der Anschrift des ZA Salzburg, Zahlstelle für Ausfuhrerstattungen, die Anschrift der AGRARMARKT AUSTRIA, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, einzutragen.

5.4. Übertrag von Angaben

Die Zollstelle, bei der die Ausfuhrabfertigung durchgeführt wird, hat besonders genau darauf zu achten, dass die Angaben in der Lizenz bzw. der Vorausfestsetzungsbescheinigung vom Beteiligten vollständig und richtig (auch der allfällig angegebene Tag oder Satz der Vorausfestsetzung) in die Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke übertragen werden. Angegeben werden müssen auch Berichtigungen und Vorbehalte der Lizenzstelle und das Bestimmungsland, wenn dieses als verbindlich bezeichnet wird. In das Kontrollexemplar T 5, Feld 105, werden Kenn-Nummer des Mitgliedstaats, Seriennummer der Lizenz, Lizenzstelle und Ausstellungsdatum eingetragen.

5.5. Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung oder Ausfuhrabgabe

(1) Anders als die Einfuhr Lizenz sieht der Vordruck "Ausfuhr Lizenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung AGREX" nicht die Angabe des Satzes, sondern des Tages der Vorausfestsetzung vor (Feld 21). Trotzdem wird in zahlreichen Fällen der Satz in die Lizenz eingetragen (Feld 22).

(2) Hat die Lizenzstelle die Gültigkeitsdauer einer Ausfuhr Lizenz mit Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung oder gegebenenfalls der Ausfuhrabgabe wegen höherer Gewalt verlängert, so ist

- grundsätzlich der voraus festgesetzte Satz anzuwenden, der am letzten Tag der ursprünglichen Gültigkeitsdauer anzuwenden gewesen wäre;
- bei Erzeugnissen, die unter die Marktorganisationen für Getreide oder Reis fallen, ist der Tag der Annahme der Anmeldung gültige Ausfuhrerstattungssatz oder Ausfuhrabgabesatz anzuwenden.

5.6. Wiederausfuhr

(1) Die Wiederausfuhr ist grundsätzlich in der Arbeitsrichtlinie ZK-1890 (Zollschuldrecht-Erstattung/Erlass) geregelt. Bei Marktordnungswaren, die einer Einfuhr Lizenzregelung unterliegen, sind zusätzlich folgende Vorschriften zu beachten.

(2) Bei Beantragung auf Erstattung/Erlass von Eingangsabgaben ist Folgendes vorzulegen:

- die Einfuhr Lizenz und
- eine Bescheinigung der Lizenz erteilenden Stelle über Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Freigabe der Sicherheit zu verhindern oder eine bereits freigegebene Sicherheit wieder einzufordern. Bei Teillizenzen ist für die Ausstellung dieser Bescheinigung die Stelle zuständig, die die Hauptlizenz erteilt hat.

Auf die Bescheinigung der Lizenzstelle kann verzichtet werden, wenn der Antrag auf Erstattung/Erlass von Eingangsabgaben entweder

- in unmittelbaren Anschluss an die Abfertigung zum freien Verkehr gestellt wird oder
- auf andere Weise sichergestellt ist, dass die Lizenz nach der Abschreibung nicht der Lizenzstelle zur (teilweisen) Sicherheitsfreigabe vorgelegt worden sein kann.

(3) Wird dem Antrag auf Erstattung/Erlass von Eingangsabgaben entsprochen, so macht die Zollstelle die Abschreibung der betroffenen Waren auf der Einfuhr Lizenz rückgängig (wieder anschreiben), auch wenn die Gültigkeitsdauer der Lizenz bereits abgelaufen ist. Liegt die Lizenz nicht vor, so ist die Lizenz erteilende Stelle (Abschnitt 2.1.) formlos zu verständigen.

Handelt es um eine von der AMA oder dem BMLFUW ausgestellten Lizenz - elektronisch als auch auf Papier - so hat der Sachbearbeiter zusätzlich das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren beim Zollamt Linz Wels Zollstelle Suben (CC-ZV.Zoll-und-VST-Verfahren@bmf.gv.at) von der Änderung zu informieren.

Werden diese Waren wieder ausgeführt, in eine Freizone verbracht oder in ein Zolllager aufgenommen, so

- ist keine Ausfuhr Lizenz erforderlich;
- darf auf einer vorgelegten Ausfuhr Lizenz nicht abgeschrieben werden;
- ist keine Ausfuhrabgabe zu erheben;
- darf kein Kontroll exemplar für Ausfuhr vergünstigungen erteilt werden.

(4) Wird der Antrag auf Erstattung/Erlass von Eingangsabgaben abgelehnt und eine Bescheinigung der Lizenzstelle gem. Abs. 2 liegt vor, so ist die Lizenzstelle von der Richtigkeit der Abschreibung zu unterrichten.

6. Gemeinschaftlicher Vordruck AGRIM

6.1. Neue Version, gültig ab 2. November 2006 – Vorderseite

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT-EINFÜHRLIZENZ AGRIM			
Exemplar für den Inhaber 1	1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)	2 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (1) Nr. 	
	4 Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) 	5 Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung und Anschrift)	
	6 Rechte übertragen auf: ab Dienststempel der zuständigen Stelle:	7 Versendungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
	13 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS	8 Ursprungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
	14 Handelsübliche Bezeichnung	10 Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz 	
	15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)	16 KN-Code(s)	
	17 Menge (2) in Zahlen	18 Menge (2) in Buchstaben	19 Toleranz % mehr
	20 Besondere Angaben		
	24 Besondere Bedingungen		
	25 Ort: den Nr. Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:	26 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den für (2): Ort: , den Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:	

(1) Nur auszufüllen, wenn Feld 25 weder Stempel noch Unterschrift enthält.
(2) Eigennasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

Rückseite

27 ABSCHREIBUNGEN In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken				
28 Nettomenge (Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)	29 In Zahlen	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge	31 Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
1				
2				
1				
2				
1				
2				
1				
2				
1				
2				
1				
2				
1				
2				
1				
2				

6.2. „Alte“ Version, weiterhin gültig - Vorderseite

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT — EINFUHLIZENZ AGRIM

EXEMPLAR FÜR DEN INHABER 1	1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)		2 Trockenstempel und Perforierung der ausstellen- den Stelle (!) 3	
	4 Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) <input type="checkbox"/>		5 Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung und Anschrift)	
	6 Rechte übertragen auf: ab <input type="text"/> Dienststempel der zuständigen Stelle:		7 Versendungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
			8 Ursprungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
			10 Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz	
			11 Gesamtbetrag der Sicherheit	
	13 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS		12 LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT	
	14 Handelsübliche Bezeichnung			
	15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16 KN-Code(s)	
	17 Menge (!) in Zahlen	18 Menge (!) in Buchstaben		19 Toleranz % mehr
20 Besondere Angaben				
24 Besondere Bedingungen				
25 Ort den <input type="text"/> Nr. Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:		26 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den Für (!): Ort <input type="text"/> , den <input type="text"/> Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:		

(!) Nur auszufüllen, wenn Feld 25 weiterer Stempel noch Unterschrift einhält.
(!) Eigentümliche oder andere Maßnahmen mit Angabe der Einheit.

Rückseite

27 ABSCHREIBUNGEN In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.				
28 Nettomenge (Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)	29 In Zahlen	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge	31 Zollpapier (Art und Nummer) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde.
	1			
	2			
	1			
	2			
	1			
	2			
	1			
	2			
	1			
	2			
	1			
	2			
	1			
	2			
	1			
	2			

33 Etwaiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

7. Gemeinschaftlicher Vordruck AGREX

7.1. Neue Version, gültig ab 2. November 2006 – Vorderseite

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT - AUSFÜHLICHE LIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG AGREX			
Exemplar für den Inhaber	1	1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)	2 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (1) <input type="text"/> Nr. <input type="text"/>
			3 <input type="text"/>
	4	4 Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat) <input type="text"/>	5 Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung und Anschrift)
	6	6 Rechte übertragen auf: ab <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Dienststempel der zuständigen Stelle:	7 Bestimmungsland Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
			8 Vorausfestsetzung beantragt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
			9 An Ausschreibung beteiligt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
			10 Datum des Antragseingangs für die ursprüngliche Lizenz <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
			11 Gesamtbetrag der Sicherheit <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
	1	13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS	12 LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>
	14 Handelsübliche Bezeichnung		
	15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)	16 KN-Code(s)	
	17 Menge (2) in Zahlen	18 Menge (2) in Buchstaben	19 Toleranz % mehr
	20 Besondere Angaben		
	21 IM VORAUS FESTGESETzte ERSTATTUNG, GÜLTIG AM <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		
	22 Besondere Bedingungen		
	23 Ort: den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Nr. Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:	24 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> für (2): Ort: <input type="text"/> , den <input type="text"/> Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:	

(1) Nur auszufüllen, wenn Feld 23 wieder Stempel noch Unterschrift enthält.
 (2) Eigentümliche oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

Rückseite

27 ABSCHREIBUNGEN In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken				
28 Nettomenge (Eigenmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)	29 In Zahlen	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge	31 Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
1				
2				
1				
2				
1				
2				
1				
2				
1				
2				
1				
2				
1				
2				
1				
2				

7.2. „Alte“ Version, weiterhin gültig - Vorderseite

EUROPAISCHE GEMEINSCHAFT — AUSFÜHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG A G R E X				
EXEMPLAR FÜR DEN INHABER	1	1 Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung und Anschrift)	2 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (*)	
			<input type="checkbox"/> Nr. /	
			3	
	4 Inhaber (Name, vollständige Adresse und Mitgliedstaat)	5 Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung und Anschrift)		
	<input type="checkbox"/>			
	6 Rechte übertragen auf:	7 Bestimmungsland		
	ab <input type="checkbox"/>	Verbindlich <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN		
	Dienststempel der ausstellenden Stelle:			
13 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS	12 LETZTER TAG DER GÜLTIGKEIT			
14 Handelsübliche Bezeichnung				
15 Bezeichnung nach der Kombinierten Nomenklatur (KN)		16 P⁽¹⁾ KN-Code(s) ▲		
17 Menge (*) in Zahlen	18 Menge (*) in Buchstaben			
19 Toleranz % mehr				
20 Besondere Angaben				
21 IM VORAUS FESTGESETZTE ERSTATTUNG, GÜLTIG AM <input type="checkbox"/> / <input type="checkbox"/>				
22 Besondere Bedingungen				
23 , den <input type="checkbox"/> Nr. Unterschrift und Dienststempel der ausstellenden Stelle:		24 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den für (*)		
		, den <input type="checkbox"/>		
Unterschrift und Dienststempel der die Lizenz ausstellenden Stelle:				

0 Nur auszufüllen, wenn Feld 23 wieder Stempel noch Unterschrift entfällt.
1 Röhmesse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit.

374

Rückseite

27 ABSCHREIBUNG In Teil 1 der Spalte 29 ist die verfügbare, in Teil 2 die abgeschriebene Menge zu vermerken.				
28 Nettomenge (Rohmasse oder andere Maßeinheit mit Angabe der Einheit)	29 In Zahlen	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge	31 Zollpapier (Art und Nr.) oder Teillizenz (Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
	1			
	2			
	1			
	2			
	1			
	2			
	1			
	2			
	1			
	2			
	1			
	2			
	1			
	2			
	1			
	2			

33 Etwasiges Zusatzblatt hier fest verbinden.

8. entfallen

9. Lizenzpflichtige Erzeugnisse und Freigrenzen

Erzeugnishöchstmengen¹⁾, für die keine Einfuhr- und Ausfuhrliczenzen und keine Vorausfestsetzungsbescheinigungen vorzulegen sind, sofern die Ein- bzw. Ausfuhr nicht im Rahmen einer Präferenzregelung erfolgt, für die die Vorlage einer Lizenz erforderlich ist²⁾ (Artikel 5 Absatz 1 bzw. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000).

KN-Code	GMO	Einfuhr	Ausfuhr	
			ohne Erstattung	mit Erstattung
0102 10	MO07	- ³⁾)	- ⁴⁾)	1 Stück
0102 9005 bis 0102 9079	MO07	1 Stück	- ⁴⁾)	1 Stück
0104 1030	MO18	5 Stück ⁶⁾	- ⁴⁾)	- ⁵⁾)
0104 1080	MO18	5 Stück ⁶⁾	- ⁴⁾)	- ⁵⁾)
0104 2090	MO18	5 Stück ⁶⁾	- ⁴⁾)	- ⁵⁾)
0105 11	MO03	- ³⁾)	- ⁴⁾)	4.000 Stk.
0105 12	MO03	- ³⁾)	- ⁴⁾)	2.000 Stk.
0105 1920	MO03	- ³⁾)	- ⁴⁾)	2.000 Stk.
0201	MO07	200 kg	- ⁴⁾)	200 kg
0202	MO07	200 kg	- ⁴⁾)	200 kg
0203 ausgenommen 0203 1190, 0203 1290, 0203 1990, 0203 2190, 0203 2290, 0203 2990	MO02	- ³⁾)	- ⁴⁾)	250 kg
0204	MO18	100 kg ⁶⁾	- ⁴⁾)	- ⁵⁾)
0206 1095	MO07	200 kg	- ⁴⁾)	200 kg
0206 2991	MO07	200 kg	- ⁴⁾)	200 kg
ex 0207	MO03	- ³⁾)	- ⁴⁾)	250 kg
0210 11 ausgenommen 0210 1190	MO02	- ³⁾)	- ⁴⁾)	150 kg
0210 12 ausgenommen 0210 1290	MO02	- ³⁾)	- ⁴⁾)	150 kg
0210 19 ausgenommen 0210 1990	MO02	- ³⁾)	- ⁴⁾)	150 kg
0210 20	MO07	200 kg	- ⁴⁾)	200 kg
0210 9921	MO18	100 kg ⁶⁾	- ⁴⁾)	- ⁵⁾)
0210 9929	MO18	100 kg ⁶⁾	- ⁴⁾)	- ⁵⁾)
0210 9951	MO07	200 kg	- ⁴⁾)	200 kg
0210 9990	MO07	200 kg	- ⁴⁾)	200 kg
0401	MO06	150 kg	- ⁴⁾)	150 kg
0402	MO06	150 kg	- ⁴⁾)	150 kg
0403 1011 bis 0403 1039	MO06	150 kg	- ⁴⁾)	150 kg
0403 9011 bis 0403 9069	MO06	150 kg	- ⁴⁾)	150 kg
0404 außer 0404 10	MO06	150 kg	- ⁴⁾)	150 kg
0404 10	MO06	150 kg ¹⁰⁾	- ⁴⁾)	150 kg
0405 10	MO06	150 kg	- ⁴⁾)	150 kg

0405 2090	MO06	150 kg	- ⁴⁾	150 kg
0405 90	MO06	150 kg	- ⁴⁾	150 kg
0406	MO06	150 kg ^{8), 9)}	- ⁴⁾	150 kg
0407 0011	MO03	- ³⁾	- ⁴⁾	2.000 Stk.
0407 0019	MO03	- ³⁾	- ⁴⁾	4.000 Stk.
0407 0030	MO03	- ³⁾	- ⁴⁾	400 kg
0408 1180	MO03	- ^{3), SEA)}	- ⁴⁾	100 kg
0408 1981	MO03	- ^{3), SEA)}	- ⁴⁾	250 kg
0408 1989	MO03	- ^{3), SEA)}	- ⁴⁾	250 kg
0408 9180	MO03	- ^{3), SEA)}	- ⁴⁾	100 kg
0408 9980	MO03	- ^{3), SEA)}	- ⁴⁾	250 kg
0702 00	MO04	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
0703 2000	MO04	0 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
0703 9000 80	MO04	0 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
0709 9039	MO25	100 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
0709 9060	MO01	5.000 kg	5.000 kg	5.000 kg
0710 8095 60	MO04	0 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
0710 9000 10	MO04	0 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
0711 2090	MO25	100 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
0711 5100	MO13	- ^{3), KGP)}	- ⁴⁾	- ⁵⁾
0711 9080 30	MO04	0 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
0711 9090 10	MO04	0 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
0712 9019	MO01	5.000 kg	5.000 kg	5.000 kg
0712 9090 10	MO04	0 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
0714 ausgenommen 0714 2010	MO01	5.000 kg	5.000 kg	5.000 kg
0714 2010	MO01	0 kg	0 kg	- ⁵⁾
0802 1290	MO04	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
0802 2100	MO04	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
0802 2200	MO04	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
0802 3100	MO04	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
0803 0019	MO20	0 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
0805	MO04	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
0806 1010	MO04	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
0806 2012	MO13	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
0806 2092	MO13	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
0808 ausgenommen 0808 1080	MO04	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
0808 1080	MO04	0 kg	- ⁴⁾	300 kg
0809	MO04	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
0812 10	MO13	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
1001 10	MO01	5.000 kg	5.000 kg	5.000 kg
1001 9091	MO01	5.000 kg	5.000 kg	5.000 kg

1001 9099	MO01	5.000 kg	5.000 kg	5.000 kg
1002	MO01	5.000 kg	5.000 kg	5.000 kg
1003	MO01	5.000 kg	5.000 kg	5.000 kg
1004	MO01	5.000 kg	5.000 kg	5.000 kg
1005 1090	MO01	5.000 kg	5.000 kg	5.000 kg
1005 9000	MO01	5.000 kg	5.000 kg	5.000 kg
1006 1021 bis 1006 1098	MO08	1.000 kg	500 kg	500 kg
1006 20	MO08	1.000 kg	500 kg	500 kg
1006 30	MO08	1.000 kg	500 kg	500 kg
1006 40	MO08	1.000 kg	500 kg	500 kg
1007 0090	MO01	5.000 kg	5.000 kg	5.000 kg
1008	MO01	1.000 kg	1.000 kg	1.000 kg
1101	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1102	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1103	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1104	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1106 20	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1107	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1108 11	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1108 12	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1108 13	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1108 14	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1108 19	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1109	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1212 91	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
1212 9920	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
1509	MO25	100 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
1510	MO25	100 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
1522 0031	MO25	100 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
1522 0039	MO25	100 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
1601 0091	MO02	- ³⁾	- ⁴⁾	250 kg
1601 0099	MO02	- ³⁾	- ⁴⁾	250 kg
1602 1000	MO02	- ³⁾	- ⁴⁾	250 kg
1602 2090	MO02	- ³⁾	- ⁴⁾	250 kg
1602 4110	MO02	- ³⁾	- ⁴⁾	250 kg
1602 4210	MO02	- ³⁾	- ⁴⁾	250 kg
1602 49 ausgenommen 1602 4990	MO02	- ³⁾	- ⁴⁾	250 kg
1602 50	MO07	200 kg	- ⁴⁾	200 kg
1602 9010	MO02	- ³⁾	- ⁴⁾	250 kg
1602 9051	MO02	- ³⁾	- ⁴⁾	250 kg
1602 9061	MO07	200 kg	- ⁴⁾	200 kg

1602 9069	MO07	200 kg	- ⁴⁾	200 kg
1602 9072	MO18	100 kg ⁶⁾	- ⁴⁾	- ⁵⁾
1602 9074	MO18	100 kg ⁶⁾	- ⁴⁾	- ⁵⁾
1602 9076	MO18	100 kg ⁶⁾	- ⁴⁾	- ⁵⁾
1602 9078	MO18	100 kg ⁶⁾	- ⁴⁾	- ⁵⁾
1701	MO10	2.000 kg ^{WZA)}	2.000 kg	2.000 kg
1702 11	MO06	150 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
1702 19	MO06	150 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
1702 20	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
1702 3010	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
1702 3051	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1702 3059	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1702 3091	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1702 3099	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1702 4010	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
1702 4090	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1702 6010	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
1702 6080	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
1702 6095	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
1702 9030	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
1702 9050	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1702 9060	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
1702 9071	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
1702 9075	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1702 9079	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
1702 9080	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
1702 9099	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
1703	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
2002 10	MO13	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
2002 90	MO13	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
2003 1020	MO13	- ³⁾ , ^{KGP)}	- ⁴⁾	- ⁵⁾
2003 1030	MO13	- ³⁾ , ^{KGP)}	- ⁴⁾	- ⁵⁾
2006 0031	MO13	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
2006 0099	MO13	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
2008 1919	MO13	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
2008 1999	MO13	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
2009 1199	MO13	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
2009 12	MO13	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
2009 1998	MO13	- ³⁾	- ⁴⁾	300 kg
2009 61	MO05	3.000 kg	- ⁴⁾	10 hl
2009 69	MO05	3.000 kg	- ⁴⁾	10 hl

2106 9030	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
2106 9051	MO06	150 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
2106 9055	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2106 9059	MO10	2.000 kg	2.000 kg	2.000 kg
2204 10	MO05	30 hl	- ⁴⁾	- ⁵⁾
2204 21	MO05	30 hl	- ⁴⁾	10 hl
2204 29	MO05	30 hl	- ⁴⁾	10 hl
2204 30	MO05	30 hl	- ⁴⁾	10 hl
2207 1000 10	MO05	100 hl - ⁷⁾	- ⁴⁾	- ⁵⁾
2207 2000 10	MO05	100 hl - ⁷⁾	- ⁴⁾	- ⁵⁾
2208 9091 10	MO05	100 hl - ⁷⁾	- ⁴⁾	- ⁵⁾
2208 9099 10	MO05	100 hl - ⁷⁾	- ⁴⁾	- ⁵⁾
2302 10	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2302 20	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2302 30	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2302 40	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2303 10	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2303 30	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2306 70	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2306 9019	MO25	100 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
2308 0040	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2309 1011	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2309 1013	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2309 1015	MO06	150 kg	- ⁴⁾	150 kg
2309 1019	MO06	150 kg	- ⁴⁾	150 kg
2309 1031	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2309 1033	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2309 1039	MO06	150 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
2309 1051	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2309 1053	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2309 1059	MO06	150 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
2309 1070	MO06	150 kg	- ⁴⁾	150 kg
2309 9020	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2309 9031	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2309 9033	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2309 9035	MO06	150 kg	- ⁴⁾	150 kg
2309 9039	MO06	150 kg	- ⁴⁾	150 kg
2309 9041	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2309 9043	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2309 9049	MO06	150 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
2309 9051	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg

2309 9053	MO01	1.000 kg	500 kg	500 kg
2309 9059	MO06	150 kg	- ⁴⁾	- ⁵⁾
2309 9070	MO06	150 kg	- ⁴⁾	150 kg
3502 1190	MO03	- ³⁾ , ^{SEA)}	- ⁴⁾	- ⁵⁾
3502 1990	MO03	- ³⁾ , ^{SEA)}	- ⁴⁾	- ⁵⁾

Anmerkungen:

- ¹⁾ Die Höchstmengen (Eigengewicht) an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die ohne Lizenz ein- bzw. ausgeführt werden können, entsprechen einer achtstelligen Unterposition der Kombinierten Nomenklatur (KN) und, falls es sich um Ausfuhren mit Erstattung handelt, einer zwölfstelligen Unterposition der Nomenklatur der Erstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.
- ²⁾ Bei den Einfuhren beziehen sich die angegebenen Mengen z.B. nicht auf Einfuhren, die im Rahmen von Zollkontingenten oder einer Präferenzregelung getätigt werden, wo in jedem Fall und für jede Menge eine Lizenz erforderlich ist, sondern auf die "normalen" Einfuhren ohne mengenmäßige Beschränkungen, für die der normale Zollsatz gilt.
- ³⁾ Die Ware ist bei der Einfuhr nicht lizenpflichtig, ausgenommen bei Inanspruchnahme von Kontingenzen, bei denen die Vorlage einer Lizenz Voraussetzung zur Erlangung einer Begünstigung ist.
- ⁴⁾ Die Ware ist bei der Ausfuhr ohne Vorausfestsetzung der Erstattung nicht lizenpflichtig.
- ⁵⁾ Die Ware ist nicht erstattungsfähig.
- ⁶⁾ Wenn bei der Einfuhr von Waren Zollfreiheit ohne mengenmäßige Beschränkung gewährt werden kann – also bei Einfuhren außerhalb von Kontingenzen mit Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder Ursprungserklärung - so ist die Vorlage einer Einfuhr Lizenz AGRIM nicht erforderlich (Artikel 2 Uabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1439/95, geändert durch die VO 272/01).
- ⁷⁾ Die angegebene Freigrenze bezieht sich auf die 10-stellige TARIC-Position.
- ⁸⁾ Waren mit Ursprung in der Schweiz sind nicht lizenpflichtig.
- ⁹⁾ Waren im Rahmen des Kontingents 09.1924 mit Ursprung in Chile sind nicht lizenpflichtig.
- ¹⁰⁾ Waren im Rahmen des Kontingents 09.1302 mit Ursprung in Israel sind nicht lizenpflichtig.

KGP) Abtropfgewicht:

Bei Einführen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 392/2006 (Kontingent 09.4075 für Pilzkonserven) ist in den Feldern 17 und 18 der Einfuhr Lizenz die Menge in Abtropfgewicht angegeben und somit auch in den Feldern 29 und 30 abzuschreiben.

SEA) Schaleneiäquivalent:

Bei Einführen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 593/2004, (Kontingente 09.4015 und 09.4016 für Eiprodukte und Eieralbumin) ist in den Feldern 17 und 18 der Einfuhr Lizenz die Menge in Schaleneiäquivalent angegeben und somit auch in den Feldern 29 und 30 abzuschreiben. Die Umrechnung erfolgt nach den in Anhang 69 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission festgelegten pauschalen Ausbeutesätzen.

Kennung: ZK-DVO Zollkodex-DVO Anhang 69 Pauschale
Ausbeutesätze

Überschrift: Anhang 69 Pauschale Ausbeutesätze

(Artikel 517 Absatz 3)

Allgemeiner Hinweis:

Die pauschalen Ausbeutesätze gelten nur für Einfuhrwaren von guter, unverfälschter und handelsüblicher Qualität, die den im Gemeinschaftsrecht ggf. festgelegten Qualitätsnormen entsprechen, vorausgesetzt, dass die Veredelungsergebnisse keinen besonderen Veredelungsabläufen unterworfen wurden, um bestimmte Qualitätsforderungen zu erfüllen.

Einfuhrwaren		Lfd. Nr.	Veredelungsergebnisse		Aus 100 kg Einfuhrwaren hergestellte Mengen an Veredelungs- erzeugnissen in kg ⁽²⁾
KN-Code	Warenbezeichnung		Code ⁽¹⁾	Bezeichnung der Veredelungsergebnisse	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	
ex 0407 00 30	Eier in Schale	1	0408 99 80 ex 0511 99 80	a) Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren b) Schalen	86,00 12,00
		2	0408 19 81 und 0408 19 89 ex 3502 19 90 ex 0511 99 80	a) Eigelb, flüssig oder gefroren b) Eieralbumin, flüssig oder gefroren c) Schalen	33,00 53,00 12,00
		3	0408 91 80 ex 0511 99 80	a) Eier ohne Schale, getrocknet b) Schalen	22,10 12,00
		4	0408 11 80 ex 3502 11 90 ex 0511 99 90	a) Eigelb, getrocknet b) Eieralbumin, getrocknet (in Kristallen) c) Schalen	15,40 7,40 12,00
		5	0408 11 80 ex 3502 11 90 ex 0511 99 90	a) Eigelb, getrocknet b) Eieralbumin, getrocknet (in anderer Form als Kristalle) c) Schalen	15,40 6,50 12,00
		6	0408 91 80	Eier ohne Schale, getrocknet	25,70
0408 99 80	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	7	0408 11 80	Eigelb, getrocknet	46,60
0408 19 81 und 0408 19 89	Eier, flüssig oder gefroren				

WZA) Weißzuckeräquivalent:

Bei Einführen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 (Kontingente 09.4331 bis 09.4351, Zucker des KN-Code 1701 mit Ursprung AKP/Indien) ist in den Feldern 17 und 18 der Einfuhr Lizenz die Menge in Weißzuckeräquivalent angegeben und somit auch in den Feldern 29 und 30 abzuschreiben. Gemäß Artikel 7 Absatz 1 wird die Rohzuckermengen gegebenenfalls auf der Grundlage des angegebenen Polarisationsgrads und unter Anwendung der in Anhang I Abschnitt III Nummer 3 der Verordnung (EG) Nr. 318/2006 geregelten Methode in Weißzuckeräquivalent umgerechnet.

Berechnung des Weißzuckeräquivalents:

$$\text{Rendementwert (Ausbeute)} = (\text{Polarisationsgrad} \times 2) - 100$$

Beispiel:

100.000 kg Rohrrohzucker, Polarisationsgrad: 99,375:

$$\text{Rendementwert} = (99,375 \times 2) - 100 = 98,75$$

$$\text{Weißzuckeräquivalent} = 100.000 \times 98,75/100 = 98.750 \text{ kg}$$

10. Rechtsquellen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABL. Nr. L 124 vom 06.08.1971, S. 1)

<http://europa.eu.int/eur-lex/lex/Notice.do?mode=dbl&lng1=de,de&lang=&lng2=bg,cs,da,de,el,en,es,et,fi,fr,ga,hu,it,lt,lv,mt,nl,pl,pt,ro,sk,sl,sv,&val=23238:cs&page=1&hwords=>

Verordnung (EWG) Nr. 1119/79 der Kommission vom 6. Juni 1979 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhrliczenzen für Saatgut (ABL. Nr. L 139 vom 07.06.1979, S. 13)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1979/R/01979R1119-19861223-de.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 1429/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse mit Ausnahme der für die Verarbeitungserzeugnisse mit Zusatz von Zucker gewährten Ausfuhrerstattungen (ABL. Nr. L 141 vom 24.06.1995, S. 28)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1995/R/01995R1429-20070525-de.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 1439/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 hinsichtlich der Einfuhr und Ausfuhr von Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen (ABL. Nr. L 143 vom 27.06.1995, S. 7)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1995/R/01995R1439-20010101-de.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrliczenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 2377/80 (ABL. Nr. L 143 vom 27.06.1995, S. 35)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1995/R/01995R1445-20070607-de.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrliczenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABL. Nr. L 152 vom 24.06.2000, S. 1)

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2000/R/02000R1291-20070101-de.pdf>

Verordnung (EG) Nr. 883/2001 der Kommission vom 24. April 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates hinsichtlich der Handelsregelung für Erzeugnisse des Weinsektors mit Drittländern (ABL. Nr. L 128 vom 10.05.2001, S. 1)

<p>http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2001/R/02001R0883-20071021-de.pdf</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 der Kommission vom 14. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom zur Einführregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente (ABL. L 341 vom 22.12.2001, S. 29)</p> <p>http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2001/R/02001R2535-20070901-de.pdf</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 2298/2001 der Kommission vom 26. November 2001 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhr der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gelieferten Erzeugnisse (ABL. Nr. L 86 vom 27.11.2001, S. 11)</p> <p>http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2001/R/02001R2298-20070101-de.pdf</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 670/2003 des Rates vom 8. April 2003 mit besonderen Maßnahmen für den Markt für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (ABL. Nr. L 97 vom 15.04.2003, S. 6)</p> <p>http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/l_238/l_23820030925de00280034.pdf</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrliczenzen für Getreide und Reis (ABL. Nr. L 189 vom 29.07.2003, S. 12)</p> <p>http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2003/R/02003R1342-20070101-de.pdf</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 1518/2003 der Kommission vom 28. August 2003 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrliczenzen im Sektor Schweinefleisch (ABL. Nr. L 217 vom 29.08.2003, S. 35)</p> <p>http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2003/R/02003R1518-20070101-de.pdf</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 593/2004 der Kommission vom 30. März 2004 zur Eröffnung und Verwaltung der Zollkontingente im Eiersektor und für Eieralbumin (ABL. Nr. L 94 vom 31.03.2004, S. 10)</p> <p>http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2004/R/02004R0593-20061125-de.pdf</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 596/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrliczenzen im Sektor Eier(ABL. Nr. L 94 vom 31.03.2004, S. 33)</p> <p>http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2004/R/02004R0596-20070101-de.pdf</p>
<p>Verordnung (EG) Nr. 633/2004 der Kommission vom 30. März 2004 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrliczenzen im Sektor Geflügelfleisch (ABL. Nr. L</p>

100 vom 06.04.2004, S. 8) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2004/R/02004R0633-20070101-de.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1345/2005 der Kommission vom 16. August 2005 mit Durchführungsbestimmungen für Einfuhrliczenzen im Olivenölsektor (ABL. Nr. L 212 vom 17.08.2005, S. 13) http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_212/l_21220050817de00130015.pdf
Verordnung (EG) Nr. 2014/2005 der Kommission vom 9. Dezember 2005 über die Lizenzen im Rahmen der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für zum Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs in den freien Verkehr überführte Bananen (ABL. Nr. L 324 vom 10.12.2005, S. 3) http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_324/l_32420051210de00030004.pdf
Verordnung (EG) Nr. 179/2006 der Kommission vom 1. Februar 2006 über ein System von Einfuhrliczenzen für Äpfel mit Ursprung in Drittländern (ABL. Nr. L 29 vom 02.02.2006, S. 26) http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_029/l_02920060202de00260027.pdf
Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker http://europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_029/l_02920060202de00260027.pdf
Verordnung (EG) Nr. 950/2006 der Kommission vom 28. Juni 2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09 (ABL. Nr. L 178 vom 01.07.2006, S. 1) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_178/l_17820060701de00010023.pdf
Verordnung (EG) Nr. 951/2006 der Kommission vom 30. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates für den Zuckerhandel mit Drittländern (ABL. Nr. L 178 vom 01.07.2006, S. 24) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_178/l_17820060701de00240038.pdf
Verordnung (EG) Nr. 1282/2006 der Kommission vom 17. August 2006 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrliczenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABL Nr. L 234 vom 19.08.2006, S. 4) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/2006/R/02006R1282-20070516-de.pdf
Informationen der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Ein- und Ausfuhrliczenzen sowie

Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse veröffentlichte Listen (ABL. Nr. C 217 vom 15.9.2007, S. 6) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/c_217/c_21720070915de00060024.pdf
Bundesgesetz über die Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen (Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007, verlautbart im Agrarrechtsänderungsgesetz am 31.7.2007, BGBl. I Nr. 55/2007) (Link zu BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft): http://recht.lebensministerium.at/article/articleview/59271/1/6588
Lizenzen für Marktordnungswaren (Verordnung) (BGBl. Nr. 59/2002) http://www.sbg.ac.at/ver/links/bgbl/2005b465.pdf
Verordnung (EG) Nr. 341/2007 der Kommission vom 29. März 2007 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten sowie zur Einführung einer Einfuhr Lizenz und Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l_090/l_09020070330de00120022.pdf
Merkblatt über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABL. Nr. C 85 vom 19.04.2007, S. 17) http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/c_085/c_08520070419de00170021.pdf